

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung  
über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz  
nach Mali entsendeten Personen (EUTM Mali-  
Verordnung 2018)

**32/9**

**VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

Nach § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, ist in jenen Fällen, in denen zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Auslandseinsatzes die Verarbeitung personenbezogener Daten, ein Auskunftsverlangen oder die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt zur Durchsetzung von Befugnissen in Betracht kommt, durch Verordnung zu bestimmen, welche Befugnisse im jeweiligen Auslandseinsatz mit welchen Mitteln wahrzunehmen sind.

Die Bundesregierung hat zuletzt am 22. November 2017 die Fortsetzung der Entsendung von bis zu 20 Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2018 (Zirkulationsbeschluss) beschlossen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hiezu am 20. Dezember 2017 das Einvernehmen erklärt.

Mit Beschluss der Bundesregierung wird – vorbehaltlich der Zustimmung durch den Hauptausschuss des Nationalrates nach § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, i.d.g.F. – die Entsendung nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG von bis zu 50 Angehörigen des Bundesheeres, von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis vorerst 31. Dezember 2019 beschlossen.

Dieser Entsendung liegt der Beschluss des Rates der Europäischen Union (EU) für die Vorbereitung der Ausbildungs- und Beratungsmission EUTM Mali vom 17. Jänner 2013 zugrunde (2013/34/GASP). Am 18. Februar 2013 hat der Rat der EU die Einleitung der EUTM Mali beschlossen und deren Beginn mit 18. Februar 2013 autorisiert. Zuletzt hat der Rat mit Beschluss 2018/716/GASP vom 14. Mai 2018 (ABl. Nr. L 120/8 vom 16. Mai 2018) eine Änderung bzw. Verlängerung des Beschlusses 2013/34/GASP über eine Militärmission der Europäischen Union als Beitrag zur Ausbildung der malischen Streitkräfte beschlossen. In Folge dieses Beschlusses des Rates wurden auch die Befugnisse von EUTM Mali erweitert. Daher ist eine entsprechende Erweiterung der bisherigen Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz nach Mali entsendeten Personen (EUTM

Mali-Verordnung), BGBl. II Nr. 65/2013, erforderlich. Die in der gegenständlichen Verordnung normierten Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus den genannten internationalen Dokumenten.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. den beigeschlossenen Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz nach Mali entsendeten Personen (EUTM Mali-Verordnung 2018) beschließen und
2. dem Hauptausschuss des Nationalrates zur Erteilung der Zustimmung vorlegen.

Beilage

15. Oktober 2018  
Der Bundesminister:  
KUNASEK e. h.